

## Öffentliche Bekanntmachung

### Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2 „Reute, südlich Moosstraße“

Das Landratsamt Bodenseekreis hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Meckenbeuren am 18.09.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 2 „Reute, südlich Moosstraße“ mit Bescheid vom 23.10.2024, Aktenzeichen 20-621.314 / Mä genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2 ist im nachfolgenden Kartenausschnitt (siehe Seite 5) dargestellt.  
Maßgebend ist der Lageplan in der Fassung vom 18.09.2024.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung Nr. 2 gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2 „Reute, südlich Moosstraße“ mit Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2 kann beim Bürgermeisteramt Meckenbeuren, Theodor-Heuss-Platz 1, Amt für Bauwesen und Gemeindeentwicklung, 88074 Meckenbeuren, während der üblichen Dienststunden eingesehen und auf der Homepage der Gemeinde Meckenbeuren unter [https://www.meckenbeuren.de/de/wohnen&soziales/bauen&wohnen/Flächennutzungsplan/Wirksame Flächennutzungsplanänderung](https://www.meckenbeuren.de/de/wohnen&soziales/bauen&wohnen/Flaechennutzungsplan/Wirksame_Flaechennutzungsplanaenderung) heruntergeladen werden.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen:

Unbeachtlich werden:

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und  
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Meckenbeuren, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.  
Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder  
wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

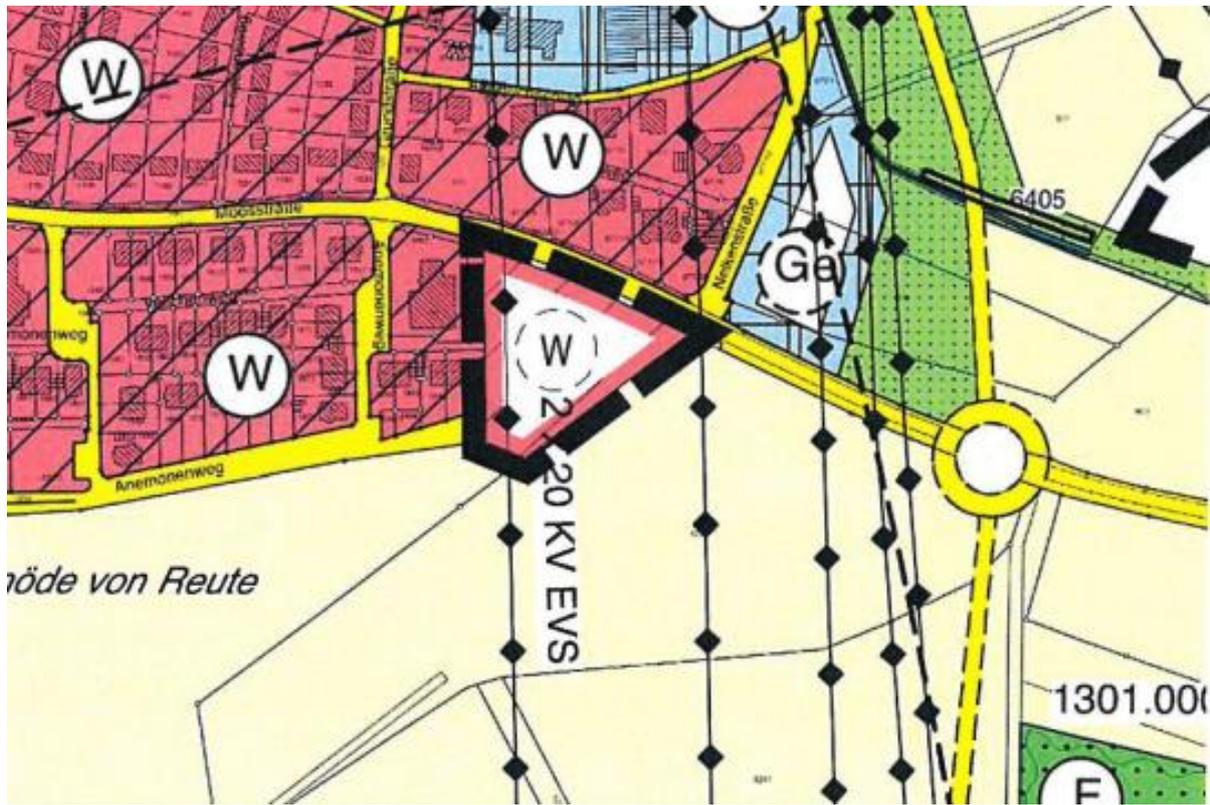
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Meckenbeuren, den 14.12.2024

Georg Schellinger  
Bürgermeister

**Dienststunden:**

Mo., Di., Mi.: 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr  
Do. 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 8.00 - 12.00 Uhr



Flächennutzungsplanänderung Nr. 2 „Reute, südlich Moosstraße“  
Fassung vom 18.09.2024